

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der sonnen eServices GmbH (nachfolgend „sonnen eServices“), mit Sitz Am Riedbach 1, 87499 Wildpoldsried, Telefax: +49 8304 92933.401, Telefon: +49 08304 929 33.444, gelten für Verbraucher (nachfolgend „Kunde“), die den sonnenTarif sonnenFlat direkt gebucht haben. Stand September 2020.

1. Vertragsgegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Strombezug des Kunden im sonnenFlat direkt-Tarif, den Verkauf des Stroms aus erneuerbaren Energien durch den Kunden an sonnen eServices zum Zwecke der Vermarktung und die durch sonnen eServices weiter angebotenen Systemdienstleistungen.

2. Definitionen

2.1 *Abrechnungsperiode* entspricht dem Kalenderjahr. Beginnt oder endet der Vertrag im Laufe eines Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung entsprechend anteilig.

2.2 *Arbeitspreis* ist der Brutto-Preis pro kWh, welchen der Kunde gem. der vertraglichen Vereinbarungen für Strombezug aus dem Netz, welcher über die vereinbarte Freistrommenge hinausgeht, bezahlt.

2.3 *Cashback* ist die jährliche Rückvergütung, welche der Kunde für die nicht genutzte Freistrommenge erhält.

2.4 *Eigenverbrauch* bezeichnet den Strombezug des Kunden aus der Erzeugungsanlage für eigene Zwecke.

2.5 *Erwartete Stromerzeugung* bezeichnet die vertraglich vereinbarte Strommenge in kWh, welche die Erzeugungsanlage des Kunden für den Bezug der Freistrommenge jährlich zu produzieren hat.

2.6 *Erzeugungsanlage* bezeichnet die auf, an oder in einem Gebäude des Kunden errichtete und von ihm betriebene Photovoltaikanlage.

2.7 *Freistrommenge* bezeichnet die dem Kunden durch sonnen eServices als Gegenleistung für den Verkauf des im Sonnenkraftwerk produzierten Stroms und die Bereitstellung der sonnenBatterie für Systemdienstleistungen zur Verfügung gestellte Strommenge. Die Freistrommenge wird jeweils individuell für den Kunden berechnet. Sie ergibt sich aus Angebot und Auftragsbestätigung.

2.8 *Gesamtstromverbrauch* ist der Stromverbrauch des Haushalts des Kunden in einem Jahr. Er umfasst den aus der Erzeugungsanlage und dem Netz bezogenen Strom.

2.9 *Gewinnbeteiligung* ist die Beteiligung des Kunden an den Erlösen, welche sonnen eServices für das Erbringen von Systemdienstleistungen erhält.

2.10 *Smart Meter* oder auch iMSys bezeichnet ein intelligentes Messsystem i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes.

2.11 *sonnenBatterie* bezeichnet das durch die Firma sonnen GmbH hergestellte Batteriespeichersystem.

2.12 *sonnenGruppe* bezeichnet die in der sonnen Holding GmbH zusammengefassten Unternehmen.

2.13 *sonnenFlat direkt* bezeichnet das vertragsgegenständliche Stromprodukt.

2.14 *Sonnenkraftwerk* bezeichnet die von dem Kunden gemeinsam mit einer Erzeugungsanlage betriebene sonnenBatterie.

2.15 *sonnen Stromprodukt* bezeichnet den durch sonnen eServices dem Kunden angebotenen Stromtarif.

2.16 *Stromliefervertrag* ist der zwischen sonnen eServices und dem Kunden geschlossene Vertrag über den Bezug des sonnen Stromprodukts. Der Stromliefervertrag wird immer gemeinsam mit einem Vermarktungsvertrag geschlossen und gemeinsam mit diesem als „Vertrag“ bezeichnet.

2.17 *Systemdienstleistungen* bezeichnet die Nutzung der sonnenBatterie durch sonnen eServices im Rahmen der Vermarktung von Flexibilitäten.

2.18 *Überziehungsmenge* bezeichnet den Strombezug des Kunden aus dem Netz, welcher über die jeweils vereinbarte Freistrommenge hinausgeht und welcher zu dem jeweils vereinbarten Arbeitspreis durch sonnen eServices gegenüber dem Kunden abgerechnet wird.

2.19 *Vermarktungsvertrag* bezeichnet den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag, aufgrund dessen sonnen eServices den in der Erzeugungsanlage des Kunden produzierten Strom zu Vermarktungszwecken erwirbt sowie für den Kunden Systemdienstleistungen erbringt. Der Vermarktungs- und der Stromliefervertrag werden immer gemeinsam abgeschlossen und zusammenfassend als „Vertrag“ bezeichnet.

2.20 *Vertrag* bezeichnet zusammenfassend den zwischen sonnen eServices und dem Kunden geschlossenen Stromliefer- und Vermarktungsvertrag.

3. sonnen Stromprodukte

3.1 Die Stromlieferungen von sonnen eServices erfolgen an Haushaltskunden i.S.v. § 3 Nr. 22 EnWG. sonnen eServices ist dazu verpflichtet, für die Dauer der Leistungsbeziehung im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit die Versorgung mit Strom sicherzustellen. Hierbei kann sich sonnen eServices auch Dritter bedienen.

3.2 Die Stromlieferung erfolgt an die durch den Kunden benannte Entnahmestelle. Hierbei handelt es sich um den Netzanschluss des Kunden, welcher durch die Marktlokations-ID dem jeweiligen Kunden zugewiesen wird.

4. Der sonnenFlat direkt Tarif

4.1 sonnenFlat direkt Leistungen

4.1.1 Der Kunde veräußert an sonnen eServices den in seinem Sonnenkraftwerk produzierten und nicht eigen verbrauchten Strom aus erneuerbaren Energien zum Zwecke der Vermarktung durch sonnen eServices in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus erbringt sonnen eServices mit der sonnenBatterie des Kunden Systemdienstleistungen, insbesondere, jedoch nicht abschließend, Leistungen zu Zwecken der Netzstabilisierung. Die durch die Parteien hierbei jeweils zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus Angebot und Auftragsbestätigung sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4.1.2 Als Gegenleistung für den veräußerten Strom und die Nutzung der sonnenBatterie für Systemdienstleistungen erhält der Kunde die vertraglich vereinbarte Freistrommenge, die Gewinnbeteiligung und den Cashback.

4.1.3 Freistrommenge

4.1.3.1 Die dem Kunden gewährte Freistrommenge wird individuell auf Basis des Gesamtstromverbrauchs, der Größe

des Sonnenkraftwerks, der Erwarteten Stromerzeugung, der abzuführenden Kosten wie z.B. Netznutzungs- und Messstellenentgelten sowie der durch sonnen eServices kalkulierten Erlöse, welche aus der Vermarktung des Stroms durch sonnen eServices erzielt werden können, errechnet. Während der Laufzeit des Vertrags hierbei auftretende Veränderungen können zu einer Erhöhung oder auch einer Reduzierung der Freistrommenge führen. Auf nachfolgende Bestimmungen wird verwiesen.

4.1.3.2 Soweit der Kunde in einem Abrechnungszeitraum die Freistrommenge nicht nutzt, erhält er für jede nicht genutzte kWh den Cashback in Höhe des Arbeitspreises.

4.1.3.3 Die Freistrommenge bezieht sich auf ein volles Abrechnungsjahr. Sie wird gewährt, wenn durch den Kunden folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden: (i) eine nicht mehr der EEG-Förderung unterfallende PV-Anlage ist installiert und betriebsbereit, der Kunde erhält also keine Einspeisevergütung gem. EEG 2017 mehr; (ii) die sonnenBatterie wurde in Betrieb genommen und bei der sonnen GmbH registriert; (iii) das sonnenFlat direkt Messkonzept wurde umgesetzt (siehe hierzu auch Ziff. 4.1.5); (iv) die 0 % PV-Reduzierung wurde entsprechend der sonnenFlat direkt Installationsanleitung hergestellt; (v) es wurde eine dauerhafte Online-Verbindung zum Sonnenkraftwerk hergestellt; und (vi) die sonnenBatterie ist mit dem Stromnetz verbunden. Soweit für die durch sonnen eServices gewählte Vermarktungsform erforderlich, hat der Kunde entsprechende Erklärungen gegenüber sonnen eServices und/oder Dritten abgegeben. Die Freistrommenge reduziert sich um 1/365 für jeden Tag, an dem vorgenannte Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind und hierdurch Mindereinnahmen bei sonnen eServices entstehen. Gleiches gilt, wenn der Vertrag im Laufe einer Abrechnungsperiode beginnt oder endet.

4.1.3.4 Die Überziehungsmenge wird gegenüber dem Kunden gesondert mit dem Arbeitspreis abgerechnet.

4.1.3.5 Erfüllt der Kunde vor Beginn der Stromlieferung die für die Gewährung der Freistrommenge erforderlichen Voraussetzungen, schreibt sonnen eServices dem Kunden die bis zur Aufnahme der Strombelieferung aufgelaufene Freistrommenge gut. Die im Abrechnungszeitraum nicht genutzte Freistrommenge wird mit dem Cashback im Rahmen der Jahresabrechnung gutgeschrieben.

4.1.4 Gewinnbeteiligung

4.1.4.1 sonnen eServices nutzt die sonnenBatterie für die Zwecke der Netzstabilisierung. Erfüllt das Sonnenkraftwerk die geforderten und jeweils durch sonnen eServices bekanntzugebenden technischen Voraussetzungen, beteiligt sonnen eServices den Kunden an den im Rahmen der Netzstabilisierung erzielten Erlösen. Umfang und Höhe der Gewinnbeteiligung ergeben sich aus Angebot und Auftragsbestätigung sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4.1.4.2 Voraussetzung für eine Gewinnbeteiligung ist, dass der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme der sonnenBatterie die Unterlagen für die Vorbereitung des Zählerplatzes eingereicht, seine Zustimmung zur Herstellung der 0 % PV-Reduzierung erteilt hat und diese nach Umsetzen der sonnenFlat Installationsanleitung mittels der sonnenBatterie hergestellt wurde. Die weiteren technischen Voraussetzungen ergeben sich aus Angebot und Auftragsbestätigung.

4.1.4.3 Der Kunde erhält eine über 10 Jahre garantierte Gewinnbeteiligung. Die Höhe der garantierten Gewinnbeteiligung ergibt sich aus Angebot und Auftragsbestätigung. Die Folgen einer Beendigung des Vertrags mit sonnen eServices vor Ablauf von 10 Jahren auf die garantierte Gewinnbeteiligung sind in Ziff. 5.7 geregelt.

4.1.4.4 Die Gewinnbeteiligung des Kunden entfällt, wenn der Backup Buffer der sonnenBatterie durch den Kunden größer 20 % eingestellt wird.

4.1.5 sonnenFlat direkt-Messkonzept

4.1.5.1 Der Kunde hat das sonnenFlat direkt Messkonzept umzusetzen. Er hat hierfür die im Folgenden näher dargestellten Voraussetzungen zu schaffen.

4.1.5.2 sonnen eServices trägt die Kosten für den Einbau solcher Zähler sowie deren laufende Gebühren, welche auf Anforderung von sonnen eServices in Umsetzung des sonnenFlat direkt Messkonzepts zu installieren sind.

4.1.5.3 Die Kosten für das Setzen des Netzbezugszählers und der Produktionszähler im Auftrag des Verteilnetzbetreibers trägt der Kunde.

4.1.5.4 Gehen die Kosten, die ein Messstellenbetreiber gegenüber sonnen eServices für den Messstellenbetrieb abrechnet, über die Kosten eines modernen Messsystems hinaus, z.B., weil Wandlerzähler oder intelligente Messsysteme beim Kunden eingesetzt werden, wird sonnen eServices die Mehrkosten über eine Anpassung der Freistrommenge umlegen. Hiervon ausgenommen sind Mehrkosten, die auf Anforderung von sonnen eServices entstehen.

4.1.5.5 Der Kunde hat für die Umsetzung des sonnenFlat direkt Messkonzepts auf eigene Kosten zwei geeignete Zählerplätze zur Verfügung zu stellen. Weiter muss am Zählerschrank ein aktiver Internetanschluss vorhanden sein (siehe hierzu auch Ziff. 8.1). Soweit zur Umsetzung des sonnenFlat direkt Messkonzepts eine Erweiterung der technischen Anlagen des Kunden erforderlich ist, beauftragt dieses der Kunde und trägt die hierbei entstehenden Kosten.

4.1.5.6 Soweit es für die Umsetzung des sonnenFlat direkt Messkonzepts erforderlich ist, einen anderen Messstellenbetreiber zu beauftragen, verpflichtet sich der Kunde, einen durch sonnen eServices zu benennenden Messstellenbetreiber mit dieser Leistung zu beauftragen. Auf Ziff. 7.2 wird verwiesen. Möchte der Kunde den Messstellenbetreiber nicht wechseln, steht jeder Partei ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrags i.S.v. Ziff. 5.6 zu. Die Folgen im Falle einer außerordentlichen Kündigung für die garantierte Gewinnbeteiligung sind in Ziff. 5.7 geregelt.

4.1.6 Die Leistungspflicht von sonnen eServices gem. dieser Ziff. 4.1 entfällt, soweit der Kunde die in Ziff. 4.2 näher bezeichneten Voraussetzungen nicht während der Vertragslaufzeit laufend aufrechterhält.

4.2 Voraussetzungen für die Teilnahme am sonnenFlat direkt Tarif

4.2.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Kunde Eigentümer und Betreiber des Sonnenkraftwerks. Die sonnenBatterie ist mit der Erzeugungsanlage zur Nutzung des selbst erzeugten Stroms und dem Stromnetz dauerhaft verbunden. Soweit nicht, z.B. im Falle eines Stromausfalls, automatisch durch die sonnenBatterie ausgelöst, ist ein Inselbetrieb des

Sonnenkraftwerks nicht gestattet. Springt das Sonnenkraftwerk aufgrund nicht durch den Kunden gewählter Einstellungen in den Inselbetrieb, ist der Regelbetrieb unverzüglich wieder herzustellen.

4.2.2 Der Kunde schließt mit sonnen eServices den Vertrag für die Verbrauchsstelle ab, an welcher das Sonnenkraftwerk angeschlossen ist.

4.2.3 Der Kunde hat das sonnenFlat direkt Messkonzept gem. Ziff. 4.1.5 umzusetzen und während der Vertragslaufzeit die vertraglich vereinbarte Größe der Erzeugungsanlage und Kapazität der sonnenBatterie zur Verfügung zu stellen und nachzuweisen; die Erzeugungsanlage hat die vertraglich vereinbarte Erwartete Stromerzeugung zu erreichen.

4.2.4 sonnen eServices wird die Angaben des Kunden zum Gesamtstromverbrauch und der Jahresertragsmenge der Erzeugungsanlage durch Auslesen der Daten aus Zähler und sonnenBatterie überprüfen. Soweit innerhalb der Abrechnungsperiode (i) der vertraglich vereinbarte Gesamtstromverbrauch um mehr als 20 % abweicht oder (ii) die Menge des tatsächlich erzeugten Stroms von der Erwarteten Stromerzeugung um mehr als 10 % abweicht, passt sonnen eServices die gewährte Freistrommenge unter Berücksichtigung der tatsächlich festgestellten Werte von Gesamtstromverbrauch und erreichter Stromerzeugung entsprechend für die Zukunft an. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Parteien, den Vertrag fristgerecht zu kündigen.

4.2.5 Soweit die Erzeugungsanlage des Kunden in einer Abrechnungsperiode weniger als 50 % der vertraglich vereinbarten Erwarteten Stromerzeugung produziert, nimmt sonnen eServices rückwirkend für diese Abrechnungsperiode eine Anpassung der Freistrommenge vor.

4.2.6 Der Kunde hat seinen Stromverbrauch nach Aufforderung durch sonnen eServices durch Vorlage der letztjährigen Stromrechnung gegenüber sonnen eServices, ggf. unter Hinzurechnung des mit seiner Erzeugungsanlage hergestellten und selbst verbrauchten Stroms, nachzuweisen. Ist dieser Nachweis nicht möglich (z.B. aufgrund Neubezugs), hat sonnen eServices das Recht, den Verbrauch in Abstimmung mit dem Kunden und dem Installateur sowie ggf. auf Basis der letztjährigen Stromrechnung zu schätzen.

4.3 Die Parteien können vereinbaren, dass der Kunde vor Inbetriebnahme des Sonnenkraftwerks mit Strom beliefert wird. Auf Ziff. 4.4.1 wird verwiesen. Der durch den Kunden hierfür zu zahlende Arbeitspreis ergibt sich aus Angebot und Auftragsbestätigung. Soweit die Voraussetzungen gem. Ziff. 4.2 für die Aufnahme der durch sonnen eServices gewählten Vermarktungsform nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Belieferung des Kunden mit Strom durch diesen erfüllt wurden, steht sonnen eServices ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrags zu.

4.4 Vermarktung und Systemdienstleistungen

4.4.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, erwirbt sonnen eServices den in der Erzeugungsanlage des Kunden produzierten Strom erstmals zum Zeitpunkt des Auslaufens der EEG Förderung und nimmt zu diesem Zeitpunkt die Vermarktung auf. Die Freistrommenge gem. Ziff. 4.1.3 wird erst mit Aufnahme der durch sonnen eServices gewählten Vermarktungsform gewährt. Bis Beginn der Vermarktung des Stroms

durch sonnen eServices erfolgt die Strombelieferung des Kunden zu den Bedingungen gem. Ziff. 4.3.

4.4.2 Soweit nicht abweichend in Ziff. 4.3 bzw. 4.4.1 vereinbart, hat sonnen eServices während der Dauer des Stromlieferungsvertrags das alleinige Ankaufs- und Vermarktungsrecht des im Sonnenkraftwerk produzierten Stroms. Dabei steht es sonnen eServices frei zu wählen, in welchem Umfang und in welcher Form der Strom vermarktet wird.

4.4.3 sonnen eServices erbringt darüber hinaus durch Nutzung der sonnenBatterie des Kunden Systemdienstleistungen. Der Kunde bevollmächtigt sonnen eServices, gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber das Erbringen von Systemdienstleistungen durch sonnen eServices für den Kunden als Betreiber des Sonnenkraftwerks anzuzeigen. Die hierbei erzielten Erlöse, einschließlich einer etwaig hierauf entfallenden Umsatzsteuer, stehen in vollem Umfang sonnen eServices zu. sonnen eServices macht die Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Zahlungsverpflichteten geltend. Der Kunde stimmt einer Auszahlung erzielter Förderungen und Erlöse unmittelbar an sonnen eServices bereits heute zu und autorisiert die in elektronischer oder schriftlicher Form durch sonnen eServices erstellten Dokumente zur Weiterleitung in seinem Namen an den zuständigen Netzbetreiber und etwaig beteiligte Dritte.

4.4.4 Im Austausch für den veräußerten Strom und die Nutzung der sonnenBatterie gewährt sonnen eServices dem Kunden die Freistrommenge, den Cashback und die Gewinnbeteiligung.

4.4.5 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche, für die Durchsetzung der Ansprüche von sonnen eServices gem. den vertraglichen Bestimmungen gegenüber Dritten abzugebende Erklärungen, jeweils unverzüglich und in dem geforderten, durch sonnen eServices vorbereiteten Umfang abzugeben. Auf Ziff. 6 wird ergänzend verwiesen.

4.4.6 Der Kunde versichert, dass keine Rechte Dritter dem Verkauf des Strom an sonnen eServices und der Nutzung der sonnenBatterie für Systemdienstleistungen entgegenstehen.

4.4.7 Soweit aufgrund einer Änderung der für die vertragsgegenständlichen Ansprüche geltenden Gesetze, oder einer Änderung der Rechtsauslegung, z.B. aufgrund neuer Rechtsprechung, oder aufgrund Veröffentlichung neuer Verwaltungsanweisungen, eine wirtschaftliche Änderung hinsichtlich der wechselseitigen Ansprüche eintritt, verpflichtet sich der Kunde, mit sonnen eServices eine entsprechende Regelung zu treffen, so dass das aufgrund dieses Vertrags gewollte wirtschaftliche Ziel erreicht werden kann.

4.4.8 Umsatzsteuereffekte

4.4.8.1 Abhängig davon, ob der Kunde ein regelbesteuertes Unternehmen, oder aber Kleinunternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes ist, können unterschiedliche Umsatzsteuereffekte auftreten.

4.4.8.2 Unterliegt der Kunde der Umsatzsteuerpflicht, ist er zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung sowie Abführen eines sich etwaig ergebenden Zahlungsbetrags an das zuständige Finanzamt verpflichtet.

4.4.8.3 Ist der Kunde nicht umsatzsteuerpflichtig, hat er sonnen eServices den Differenzbetrag in Höhe der durch sonnen eServices abzuführenden Umsatzsteuer zu erstatten.

4.5 Anlagenbetreiber

4.5.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Kunde der Betreiber des Sonnenkraftwerks. Als solchem obliegt es ihm, das Sonnenkraftwerk laufend in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des EEG betriebsbereit zu halten, etwaige Instandhaltungsmaßnahmen und Wartungsarbeiten an Erzeugungsanlage und SonnenBatterie in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durchzuführen sowie die Meldungen nach den Bestimmungen des EEG fristgerecht abzugeben. Sonnen eServices wird den Kunden hierüber ggf. informieren.

4.5.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die aufgrund der Bestimmungen des EEG möglichen Förderungen wie z.B. vermiedene Nutzungsentgelte, während der Vertragslaufzeit in voller Höhe realisiert werden können. Dem Kunden ist bewusst, dass ein Verstoß gegen gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen zum Verlust von Förderungen nach dem EEG führen kann. Soweit ein solcher Verlust auf Umständen beruht, welche durch den Kunden zu vertreten sind, hat er Sonnen eServices den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Zu den Förderungen nach EEG i.S.d. Bestimmungen dieses Abschnitts zählt nicht die Einspeisevergütung gem. § 21 Abs. 1 und 2 EEG 2017.

4.5.3 Der Kunde hat in dem durch ihn zu vertretenden Umfang dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie technischen und energiewirtschaftlichen Voraussetzungen des jeweiligen Netzbetreibers betreffend die SonnenBatterie, die Erzeugungsanlage und zusätzlich benötigter Hardware, einschließlich durch den Kunden zu stellender Messeinrichtungen, eingehalten werden. Für den Anschluss der SonnenBatterie an das Netz der allgemeinen Versorgung hat der Kunde unmittelbar einen Netzanschlussvertrag mit dem jeweiligen Netzbetreiber gem. den Bestimmungen der Niederspannungsverordnung (NAV) zu schließen.

4.5.4 Die SonnenBatterie ist durch den Kunden jederzeit für die automatische Optimierung des Eigenverbrauchs betriebsbereit zu halten. Eine Umstellung auf einen anderen, als den durch Sonnen eServices gewählten Betriebsmodus, ist nicht gestattet. Auf Ziff. 4.5.1 wird verwiesen.

4.5.5 Der Kunde gestattet Sonnen eServices, die Be- und Entladung der SonnenBatterie nach eigenem Ermessen sowie die Fernsteuerbarkeit der Erzeugungsanlage gem. den Bestimmungen des EEG zum Zwecke der vertraglich vereinbarten Leistungserbringung.

4.5.6 Mit Ankauf des Stroms aus der Erzeugungsanlage ordnet Sonnen eServices den Strom und das durch den Kunden betriebene Sonnenkraftwerk einem durch Sonnen eServices gewählten Bilanzkreis zu. Der Kunde bevollmächtigt Sonnen eServices, oder einen durch Sonnen eServices zu benennenden Dritten, die hierzu erforderlichen Meldungen und Anweisungen durchzuführen.

4.5.7 Soweit der Kunde die zur Verfügung stehende Kapazität der SonnenBatterie für Back-Up-Lösungen oder andere Nutzungsformen einsetzen möchte, hat er hierüber gesonderte Vereinbarungen mit Sonnen eServices zu treffen. Auf Ziff. 4.1.4.4 wird verwiesen.

5. Vertragsschluss und Laufzeit

5.1 Voraussetzung für den Abschluss des Vertrags ist, dass der Kunde volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig ist. Bei

einer juristischen Person ist eine unbeschränkt geschäftsfähige und vertretungsberechtigte natürliche Person mit Vor- und Nachnamen zu benennen.

5.2 Soweit der Vertragsschluss online erfolgt, müssen die von Sonnen eServices erfragten Kontaktdaten und sonstigen Angaben vollständig und korrekt getätigt werden. Sonnen eServices prüft die Vollständigkeit der Daten und führt im Übrigen lediglich eine Plausibilitätskontrolle durch.

5.3 Voraussetzung für den Abschluss eines Stromlieferungsvertrags und Beginn der Lieferung ist, dass Sonnen eServices die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromvertrags mit dem Vorlieferanten sowie die Bestätigung des Netzbetreibers über den Beginn des Bezugs von Strom aus dem Netz vorliegen, wobei es Sonnen eServices vorbehalten bleibt, die Belieferung mit Strom bereits mit Eingang der Lieferbestätigung durch den Netzbetreiber aufzunehmen.

5.4 Der Stromliefervertrag kommt mit Bestätigung des Vertragsschlusses durch Sonnen eServices und der Mitteilung über den Beginn des Liefertermins zustande, spätestens mit Aufnahme der Stromlieferung durch Sonnen eServices.

5.5 Die Laufzeit des Vertrags über den Bezug einer Leistung oder eines Dienstes sowie die Fristen seiner ordentlichen Beendigung ergeben sich aus Angebot und Auftragsbestätigung.

5.6 Hiervon unberührt bleibt das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

5.7 Garantierte Gewinnbeteiligung bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

5.7.1 Wird der Vertrag vor Ablauf von 10 Jahren ordentlich durch den Kunden gekündigt, endet zu diesem Zeitpunkt der Anspruch auf die garantierte Gewinnbeteiligung. Gleiches gilt, soweit der Vertrag vor Ablauf von 10 Jahren aus wichtigem Grund durch Sonnen eServices gekündigt.

5.7.2 Kündigt Sonnen eServices den Vertrag vor Ablauf von 10 Jahren ordentlich, erhält der Kunde die zu diesem Zeitpunkt bis zum Ablauf der 10 Jahre noch ausstehende garantierte Gewinnbeteiligung, wobei es Sonnen eServices freisteht, diese in jährlichen Raten, oder aber als Einmal-Betrag zu zahlen.

5.8 Bei Beendigung des Vertrags, gleich aus welchem Grund, steht es Sonnen eServices frei, etwaig im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellte Hardware, die weiter im Eigentum von Sonnen eServices, oder einem durch Sonnen eServices beauftragten Dritten, steht, auf eigene Kosten auszubauen, oder aber sie beim Kunden zu belassen, soweit hierdurch die Nutzung und der Betrieb der Anlagen des Kunden nicht unangemessen eingeschränkt wird.

6. Vollmacht

6.1 Der Kunde bevollmächtigt Sonnen eServices, sämtliche für die Stromversorgung erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Netzbetreiber abzugeben, alle notwendigen Daten bei diesem anzufordern sowie die für die Stromversorgung erforderlichen Verträge, gem. der zwischen Sonnen eServices und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen, zu schließen. Sonnen eServices kann sich hierfür auch Dritter bedienen. Diese unterliegen denselben Rechten und Pflichten wie Sonnen eServices.

6.2 Soweit erforderlich, bevollmächtigt der Kunde sonnen eServices, mit anderen Lieferanten bestehende Stromverträge im Namen und mit Wirkung für ihn zu kündigen. sonnen eServices kann sich hierbei auch Dritter bedienen und ist berechtigt, dem Dritten eine entsprechende Untervollmacht zu erteilen.

6.3 Der Kunde bevollmächtigt sonnen eServices hiermit, gegenüber dem jeweils zuständigen Netzbetreiber und weiteren Dritten sämtliche Erklärungen mit Wirkung für ihn abzugeben, damit die in Ziff. 4.4 definierten Ansprüche durchgesetzt werden können. Dieses umfasst auch eine Empfangsvollmacht, die sich auf die gesamte, mit dem jeweiligen Dritten zu führende Korrespondenz im Zusammenhang mit den sich aus Ziff. 4.4 ergebenden Ansprüchen bezieht.

6.4 Soweit sonnen eServices dem Kunden Messeinrichtungen zur Verfügung stellt, bevollmächtigt er sonnen eServices, Dritte mit dem Messstellenbetrieb in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Messstellenbetriebsgesetzes bezüglich der in Angebot und Auftragsbestätigung genannten Messstelle(n) zu beauftragen. Er verpflichtet sich, den durch sonnen eServices benannten Dritten zu bevollmächtigen, in seinem Namen bestehende Messstellenverträge zu schließen bzw. zu kündigen und alle zur Durchführung des Auftrags notwendigen Informationen von dem bisherigen Messstellen- und Verteilnetzbetreiber einzuholen.

7. Messeinrichtung, Ablesen, Recht der Prüfung

7.1 Der von sonnen eServices an den Kunden gelieferte Strom wird durch eine Messeinrichtung ermittelt, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes entspricht.

7.2. Soweit Gegenstand des sonnenFlat direkt Tarifs das Zurverfügungstellen einer Messeinrichtung oder eines Messsystems ist, hat der Kunde einen Vertrag über den Betrieb der für die Leistungserbringung erforderlichen Messstellen unmittelbar mit sonnen eServices, oder dem durch sonnen eServices zu benennenden Messstellenbetreiber zu schließen. Hierfür gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Messstellenbetreibers, welche dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt werden. Auf Ziff. 4.1.5.6 wird ergänzend verwiesen.

7.3 Mit Beendigung des Stromlieferungsvertrags steht es dem Kunden frei, den mit dem Messstellenbetreiber geschlossenen Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen, oder ihn auf eigene Kosten fortzusetzen. Soweit der Kunde den Vertrag mit dem Messstellenbetreiber fortsetzen möchte, hat er ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags mit sonnen eServices die Kosten des Messstellenbetriebs zu tragen. Etwaig durch sonnen eServices für die Zukunft verauslagte Gebühren wird sonnen eServices zum Ende der Vertragslaufzeit gegenüber dem Kunden abrechnen.

7.4 Die Messeinrichtungen können vom zuständigen Netzbetreiber, dem Messstellenbetreiber, von sonnen eServices oder dem Kunden selbst (dem „Ablesenden“) abgelesen werden. sonnen eServices ist berechtigt, die ihr vom Ablesenden zur Verfügung gestellten Zählerstände und –werte zur Abrechnung zu verwenden. Können die Messeinrichtungen aufgrund eines durch den Kunden zu vertretenden Umstands nicht, oder nicht zu den vereinbarten Zeiten, abgelesen wer-

den, kann der Verbrauch und der Netzbezug mittels marktüblicher, anerkannter Methoden geschätzt werden, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.

8. Remote-Zugang, Zugriffsrechte von sonnen eServices

8.1 Voraussetzung für das Erbringen der vertragsgegenständlichen Leistungen beim Kunden ist, dass sonnen eServices durchgehend auf die sonnenBatterie und mitgelieferte Hardware online zugreifen kann. Die erforderliche Breitband-Internetverbindung muss eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 1 MBit/s und eine Upload-Geschwindigkeit von 512 kB/s aufweisen. Hiervon abweichende technische Voraussetzungen der Online-Anbindung ergeben sich aus Angebot und Auftragsbestätigung. Der Kunde wird auf eigene Kosten die hierfür erforderlichen Voraussetzungen (z.B. Internetanschluss und Internetrouter) schaffen und während der Laufzeit dieses Vertrags auf seine Kosten aufrechterhalten. Auf Ziff. 4.1.5.5 wird verwiesen.

8.2 Der Kunde räumt sonnen eServices hiermit das zeitlich auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht ein, ausschließlich zum Zwecke der wechselseitigen Leistungserbringung auf seine sonnenBatterie online zuzugreifen, diese zu steuern sowie Updates und Upgrades der Softwarekomponenten zum Zwecke der Leistungserbringung einzuspielen. Soweit der Kunde eine Wärmepumpe betreibt und / oder ein E-Fahrzeug an seinem Netzanschlusspunkt belädt, gestattet er sonnen eServices, diese Hardware ebenfalls im Rahmen des Erbringens von Systemdienstleistungen zu steuern.

9. Vergütung der Überziehungsmenge, Abschlagszahlungen

9.1 Der für die Überziehungsmenge zu zahlende Arbeitspreis sowie auch die Höhe des monatlich für die Strombelieferung und die Vermarktung des überschüssigen, in der Erzeugungsanlage produzierten Stroms zu zahlende Beitrag ergibt sich aus Angebot und Auftragsbestätigung.

9.2 Die Überziehungsmenge wird zum Arbeitspreis abgerechnet. Auf die erwartete Überziehungsmenge leistet der Kunde Abschlagszahlungen, die monatlich im Voraus abgerechnet werden. Abschlagszahlungen werden von sonnen eServices auf Basis der Verbrauchsdaten des Mitglieds ermittelt (Ziff. 7.), oder, soweit keine Daten ermittelt werden können, aufgrund allgemeiner Erfahrungswerte nach billigem Ermessen bestimmt. Soweit der Kunde glaubhaft macht, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird sonnen eServices dieses angemessen berücksichtigen.

9.3 sonnen eServices rechnet gegenüber dem Kunden den festgestellten Strombezug aus dem Netz sowie die gem. den vertraglichen Vereinbarungen zu gewährende Freistrommenge jährlich ab, soweit nicht vorzeitig Zwischenabrechnungen oder eine Endabrechnung erteilt wird. Etwaig zu hohe Abschläge werden im Rahmen der nächsten regelmäßigen Jahresrechnung verrechnet bzw. erstattet, Nachzahlungen dem Konto des Kunden belastet. Der Kunde hat abweichend von Satz 1 das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen. Soweit der Kunde die monatliche Abrechnung wählt, werden keine Abschlagszahlungen verlangt.

9.4 Soweit eine andere Form nicht vorgeschrieben ist, werden Abrechnungen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. sonnen eServices steht es frei, die Abrechnung per E-Mail, oder, soweit der Kunde über einen Account im Kundenportal von sonnen GmbH verfügt, über diesen zur Verfügung zu stellen.

9.5 Die Strompreise beinhalten die Kosten für Beschaffung und Vertrieb, zu zahlende Netznutzungsentgelte, das Entgelt für Messung und Messstellenbetrieb, Abrechnung, Strom- und Umsatzsteuer in der jeweils geltenden, gesetzlichen Höhe, Konzessionsabgaben, Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage, wobei die EEG-Umlage für den selbst verbrauchten Strom durch den Kunden abzuführen ist.), dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWK-Umlage), der Stromnetzentgeltverordnung (Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV), die Offshore-Umlage (§ 17 f EnWG) und die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten.

9.6 Zahlungen haben per Dauerauftrag oder im Lastschriftverfahren zu erfolgen. Soweit die Zahlung mittels Lastschrift erfolgt, obliegt es dem Kunden, für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge zu tragen. Soweit mangels der erforderlichen Deckung eine Rückbelastung einzelner Gebühren erfolgt, hat der Kunde die hierbei entstehenden Kosten zu tragen.

9.7 Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

10. Preisanpassung

10.1 sonnen eServices kann im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB eine Anpassung vereinbarter Preise vornehmen, wenn sich die Gesamtkosten der jeweiligen Vergütung aufgrund von Umständen geändert haben, die nach Vertragsschluss eingetreten sind, die nicht vorhersehbar waren und die nicht durch sonnen eServices zu beeinflussen sind. Hierbei sind ausschließlich Änderungen solcher Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Auf Ziff. 9.5 wird verwiesen.

10.2 sonnen eServices ist berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben und ebenso verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Ermittlung der Preise zu berücksichtigen. sonnen eServices wird insbesondere Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung berücksichtigen, so dass jeweils eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen erfolgt.

10.3 Umfang und Zeitpunkt der Preisänderung wird sonnen eServices so bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird, wie Kostenerhöhungen. Insbesondere wird sonnen eServices in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren Zeitraum zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung ansetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist.

10.4 Änderungen der Preise sind dem Kunden gegenüber mindestens sechs Wochen vor ihrer Wirksamkeit mitzuteilen.

Das Senden der Mitteilung per E-Mail über den Online-Zugang des Kunden ist hierbei ausreichend. sonnen eServices wird dem Kunden im Anschreiben auf ein etwaiges Kündigungsrecht, die Kündigungsfrist und die Folgen einer nicht fristgerechten Kündigung hinweisen.

10.5 Preiserhöhungen von sonnen eServices dürfen höchstens in Höhe der Kostensteigerung gem. Ziff. 9.5 und nur einmal jährlich durchgeführt werden.

10.6 Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5 % der bis zur Erhöhung zu entrichtenden Vergütung, kann der Kunde den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung in Textform kündigen. Kündigt der Kunde nicht, oder nicht fristgerecht, wird das Vertragsverhältnis zu den geänderten Konditionen fortgesetzt.

10.7 Unabhängig hiervon ist sonnen eServices bei einer Änderung der Umsatzsteuer zu einer dieser Änderung entsprechenden Anpassung der Vergütungen berechtigt.

11. Unterbrechung der Lieferung

11.1 sonnen eServices ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht nur unerheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieses Vertrags schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern.

11.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllen einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist sonnen eServices berechtigt, die Lieferung zwei Wochen nach Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, es sei denn, die Folgen der Unterbrechungen stehen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung oder der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. sonnen eServices kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen, soweit dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf sonnen eServices eine Unterbrechung unter vorgenannten Voraussetzungen nur dann durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens EUR 100 in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags bleiben solche Forderungen außer Betracht, die nicht tituliert sind und welche der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstandet hat. Auch bleiben solche Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen sonnen eServices und dem Kunden noch nicht fällig sind.

11.3 Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angezeigt.

11.4 sonnen eServices wird die Lieferung unverzüglich wiederaufnehmen, wenn die Gründe der Unterbrechung entfallen sind.

11.5 Im Falle von Störungen des Netzbetriebs, einschließlich des Netzanschlusses, ist sonnen eServices von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch im Falle höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung sonnen eServices nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

12. Lieferantenwechsel

Nach wirksamer Kündigung des Stromlieferungsvertrags ist es dem Kunden jederzeit gestattet, den Stromlieferanten zu wechseln. In diesem Zusammenhang entstehende Kosten werden gegenüber dem Kunden nicht geltend gemacht.

13. Umzug

Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den bestehenden Stromvertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats zu kündigen.

14. Online-Kommunikation

14.1 sonnen eServices bietet an, online zu kommunizieren. Entscheidet sich der Kunde hierfür, erhält er Rechnungen und, soweit rechtlich zulässig, sämtliche, im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags zu übermittelnden Nachrichten und Informationen per Mail oder, soweit er über einen Account im Kundenportal der sonnen GmbH verfügt, über diesen.

14.2 Mit Wahl dieser Option verzichtet der Kunde im rechtlich zulässigen Umfang ausdrücklich auf eine postalische Zustellung von Nachrichten und Informationen.

14.3 Hiervon unberührt bleibt das Recht der Parteien, einzelne Mitteilungen, z.B. Mahnungen, per Post zuzustellen.

14.4 Der Kunde ist verpflichtet, während der Laufzeit der Verträge die technischen Voraussetzungen (z.B. PC oder Smartphone mit Internetverbindung, Vorhalten von Browserprogrammen, Einrichten einer stets erreichbaren E-Mail-Adresse), wie in Angebot und Auftragsbestätigung näher bezeichnet, zu schaffen und den durchgehenden Betrieb sicherzustellen.

15. Bonitätsprüfung

15.1 sonnen eServices ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung des Kunden durchzuführen. Zu diesem Zweck darf sonnen eServices die hierfür erforderlichen Daten des Kunden an eine Wirtschaftsauskunftei übermitteln.

15.2 Im Falle einer negativen Auskunft ist sonnen eServices berechtigt, die Annahme des Auftrags abzulehnen.

16. Textformerfordernis

Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich Abweichend geregelt, sind sämtliche Erklärungen in Textform abzugeben. Die E-Mail-Adresse von sonnen eServices lautet energie@sonnen.de. Die postalische Anschrift von sonnen eServices lautet Am Riedbach 1, 87499 Wildpoldsried. Änderungen der Kontaktdaten bleiben vorbehalten. Im Fall einer solchen Änderung wird sonnen eServices den Kunden hierüber in Kenntnis setzen.

17. Anwendbares Recht

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Convention of Contracts for the International Sales of Goods, CISG).

18. Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind berechtigt und im Falle der Veräußerung des Unternehmens sonnen eServices verpflichtet, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit

nicht gegen deren technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Einwendungen erhoben werden.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten ist der Sitz der jeweils beklagten Partei, für sonnen eServices jedoch Ulm.

20. Datenschutz, Datennutzung, Einwilligung

Für das Erbringen der vertragsgegenständlichen Leistungen ist es erforderlich, dass sonnen eServices Daten des Kunden erhebt, verarbeitet und speichert. Datenschutz und Datennutzung werden in einer separaten Vereinbarung geregelt, welche dem Kunden zur Verfügung gestellt wird und welche er über das Kundenportal von sonnen GmbH herunterladen kann.

21. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

21.1 sonnen eServices ist zu einer Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, wenn eine für den Kunden oder sonnen eServices unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sonnen eServices keinen Einfluss hat.

21.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dürfen auch dann geändert werden, wenn eine oder mehrere der in ihnen enthaltenen Klauseln durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und eine Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der durch den Kunden und sonnen eServices bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf Leistung und Gegenleistung – führt, die nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne diese Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderte Bestimmung darf der Kunden nicht wesentlich benachteiligt werden.

21.3 Gleiches gilt auch für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dritten, welche aufgrund der zwischen dem Kunden und sonnen eServices bestehenden Verträge Leistungen erbringen und deren Allgemeine Geschäftsbedingungen einbezogen wurden.

21.4 sonnen eServices wird den Kunden auf die Änderung der Bedingung rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von sechs Wochen in Textform widersprochen wird.

21.5 Bei Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch sonnen eServices steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. sonnen eServices wird den Eingang der Kündigung unverzüglich in Textform bestätigen.